

- c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den Europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§. 15.

Vom 1. Mai 1870. ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§. 16.

Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorgeschriebenen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7. a. bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§. 17.

Denjenigen Seelenten, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§. 18.

Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preussischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in Europäischer Fahrt (§. 3. a.) befugt.

§. 19.

Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preussischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

§. 20.

Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870. in Kraft.

§. 21.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.